

Berlin, den 22. März 2012

Kolloquium 22.03.2012, TOP 14:15 Uhr, Referat eines Experten der Union

Eine potentielle Entgegnung auf das nicht gehaltene Referat

Die Fraktionsspitze der Union war gebeten, einen ihrer Experten zu benennen, der die Haltung der Union zum Problem „Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR / Beitritt der DDR“ darlegt.

Die Fraktionsspitze hat sich entschieden, die Einladung zu ignorieren. Der Vortrag fand nicht statt.

Die Haltung der Union ist bekannt. In komprimierter Form ist sie in der Drucksache 17/6390 enthalten. Hier begründet Peter Weiß, Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Soziales, die ablehnende Haltung der Union zu den von SPD und Bündnis90/Die Grünen vorgelegten Anträgen 17/5516, 17/6108.

Es sind im wesentlichen die folgenden Behauptungen:

- I. Mit der deutschen Einheit (sind) alle Bürger der ehemaligen DDR Bundesbürger geworden. Daher (ist) es systematisch richtig, dass sie alle nach dem Rentenüberleitungsgesetz behandelt werden.***
- II. Folgte man dem vorliegenden Antrag, entstünde nur neuer Streit – etwa seitens der Spätaussiedler.***

Mit diesen Behauptungen positioniert sich die Union klar gegen die Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR. Es ist davon auszugehen, dass ein von der Union benannter Referent seinen Vortrag, so er denn gehalten worden wäre, auf diesen Argumenten aufgebaut hätte.

Wir sind in der Lage, diesen Behauptungen entgegenzutreten, und wollen es hiermit tun.

Der **Grundkonflikt** besteht darin, dass die in der alten Bundesrepublik eingegliederten DDR-Flüchtlinge anlässlich der Wiedervereinigung Deutschlands einer **Diskriminierung** unterzogen worden sind. Diese gründet sich auf eine **Doktrin**, die durch folgende kurze Formel zu beschreiben ist.

Die **Doktrin** lautet:

Die individuellen Eingliederungen der DDR-Flüchtlinge werden rückabgewickelt. Gelöscht.

Die Bewertung der DDR-Erwerbsbiografien, wie sie bei der Eingliederung geschehen ist, wird getilgt.

Den neuen Bewertungsmaßstab liefert das RÜG.

Zu Behauptung I.

Was klemmt eigentlich, wenn man den eingegliederten ehemaligen DDR-Übersiedler in den Prozess der Rentenüberleitung hineinpressen will?

1. Da ist zunächst die Tatsache, dass die seinerzeitige Bewertung seiner Erwerbsbiografie ein Akt war, der nach geltendem deutschem Recht stattgefunden hat. Der zeitigte ein Ergebnis, das im Sinne **Art.14** Grundgesetz eine

„**Rechtsposition mit Eigentumscharakter**“ darstellt. Sie einfach zu löschen, ohne die Verfassungsmäßigkeit der Löschung zu prüfen, ist zumindest leichtfertig. Eine derartige Prüfung ist bislang nicht geschehen.

2. Eine **politische Willensbildung**, die Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR dem Prozess des Beitritts der DDR zu unterstellen, hat es **zu keiner Zeit gegeben**. Die Debatten des Gesetzgebers zum RÜG 1991 wie auch zum RÜGErgG 1993 haben klar zum Ausdruck gebracht, dass die **Adressaten** der Gesetze ausschließlich die **Bürger der beitretenden DDR** sind.
3. Da ist die Tatsache zu sehen, dass der eingegliederte DDR-Übersiedler **als Bundesbürger am Beitrittsprozess gar nicht teilnehmen kann**. Nicht einmal theoretisch. Dazu **hätte** im Einigungsvertrag vereinbart werden müssen, dass er seine **DDR-Staatsbürgerschaft wieder zuerkannt** bekommt, um beim Beitritt dabei zu sein. Das ist aber nicht der Fall. Der eingegliederte DDR-Übersiedler taucht im ganzen Einigungsvertrag nicht auf.
Gab es ein konkretes Interesse, bei der Wiedervereinigung die DDR-Flüchtlinge zur Disposition zu stellen? Der **damalige Innenminister Wolfgang Schäuble** jedenfalls hat schriftlich bestätigt, dass über die DDR-Flüchtlinge nicht gesprochen worden ist.

Alle zu diesem Datum **aktuellen DDR-Staatsbürger** wurden am 3. Oktober 1990 **en bloc** Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Hingegen hatten die **Flüchtlinge aus der DDR** mit ihrer jeweiligen **individuellen Eingliederung** ihre DDR-Staatsbürgerschaft verloren; sie waren bereits vor dem 3. Oktober 1990 Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

4. Da ist des weiteren die Tatsache zu sehen, dass der eingegliederte ehemalige **DDR-Übersiedler** gegenüber der DDR-Sozialversicherung **keine Rechte geltend machen kann**. Die waren ihm durch einen entsprechenden **Verwaltungsakt der DDR aberkannt** worden. Insofern steht er im Rentenüberleitungsprozess quasi mit leeren Händen da. Er hat als Ausländer (nach der Diktion der DDR war er ab seiner Eingliederung Ausländer) keine Möglichkeit des Zugriffs auf irgendwelche Positionen in der DDR-Sozialversicherung.
5. Man könnte nun theoretisch einwenden, dass das Zugriffsverbot ja nun obsolet sei, denn die DDR habe sich ja aufgelöst. Das ist aber nicht möglich, weil **Art. 19 des Einigungsvertrages** vom 31. August 1990 dagegen steht. Dort heißt es: **„Verwaltungsakte der DDR, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangen sind, bleiben wirksam.“**

Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, wenn man den DDR-Übersiedler zum Beitrittsbürger machen will! Die Union übersieht diese Schwierigkeiten geflissentlich.

Angenommen, es sei möglich, alle diese 5 **Bedenken** mit großzügiger Geste **vom Tisch zu wischen**. Die Eingliederung sei rückabgewickelt, der DDR-Übersiedler sei nun erfolgreich der beitriftswilligen DDR übereignet, um am Beitritt, zumindest theoretisch, teilzunehmen. Die Gleichheit und damit die Gerechtigkeit seien hergestellt.

6. **Einspruch!** Hier klemmt es noch ein weiteres Mal. Eine **Stichtagsregelung, die im AAÜG versteckt ist**. Da ist der Stichtag 30. Juni 1990, an dem man eine Anstellung bei einem DDR-Betrieb haben musste, um einen wichtigen Vorteil zu haben. Als DDR-Flüchtling hatte man, wie sich von selbst versteht, am **30. Juni 1990** diese Anstellung im Osten nicht mehr. Dem DDR-Flüchtling bleibt eine wesentliche begünstigende Regelung verschlossen, nämlich die sogenannte **„Intelligenzrente“**.

Dieses Ausschlusskriterium trifft im übrigen einen erheblichen Teil der Generation „Flucht-Ausreise-Freikauf“.

Weder vom Bundestag noch von den Experten des Sozialministeriums sind Überlegungen, geschweige denn Skrupel, im Sinne der Punkte 1 bis 6 bekannt.

Nach dem Verständnis der Union und in Verkennung der politischen und historischen Realitäten gehören die DDR-Flüchtlinge angeblich in die Rentenüberleitung hinein. Alternativlos. Das sei systematisch richtig. Denn mit dem Tag der deutschen Einheit 1990 seien sie Bundesbürger geworden.

Aber eben nur ein bisschen, s. Pkt. 6.

Zu Behauptung II.

Sinngemäß wird eine Option angedeutet: „Wenn die Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR die Zugehörigkeit zum RÜG durchaus nicht akzeptieren wollen, dann hat die Union auch einen anderen Vorschlag. Dann werden sie den **Spätaussiedlern gleichgestellt**. Wenn man unbedingt auf der Wiedereinsetzung in das FRG besteht, dann müsse man dann aber auch Kürzungen hinnehmen.“

Was steckt dahinter?

Die Bundesbehörden **unterscheiden** seit jeher **grundsätzlich** zwischen einem **“Aussiedler aus Osteuropa“** und einem **„Übersiedler aus der DDR“**. In sämtlichen amtlichen Dokumenten und im offiziellen Sprachgebrauch werden beide Personengruppen zu jeder Zeit, zumindest seit dem Fall der Mauer, prinzipiell streng auseinander gehalten.

Zunächst einmal muss gesagt werden, dass die Aussiedler/Spätaussiedler aus Osteuropa bei ihrem Eintreffen in Deutschland **in das FRG eingebaut** wurden. Wie auch die DDR-Übersiedler.

Doch schon kurz nach dem Zusammenbruch des Ostblocks wurden seitens der Bundesregierung **Überlegungen** angestellt, **wie es wohl weitergehen solle** mit den Übersiedlern aus der DDR, den Aussiedlern aus Osteuropa und dem Fremdrechten.

In diesem Zusammenhang darf man den **09. November 1989**, den Tag des Mauerfalls, nicht vergessen. Mit diesem Tag hat die innerdeutsche Grenze ihre Undurchlässigkeit verloren. Von einer Flucht aus der DDR konnte man in der Folgezeit berechtigterweise nicht mehr sprechen. Es war aber ein Loch in der Mauer, und viele DDR-Bürger versuchten, sich im Westen anzusiedeln.

Den Verantwortlichen in West- und Ostdeutschland bereiteten die Übersiedlungsströme naturgemäß Kopfschmerzen. Es hat aber dann noch einige Monate gedauert, bis man da ein **Stoppschild** aufgebaut hat.

Das Stoppschild wurde mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 gesetzt. **Eingliederungen** für **DDR-Übersiedler** sollte es **nach dem 18.05.1990 nicht mehr** geben.

- ✓ Der Stichtag 18.05.1990 stellt eine hoheitliche **Zäsur** zwischen Eingliederung und Beitritt dar. **Flüchtlinge** und **Übersiedler vor** dem 18.05.1990 behalten die Ergebnisse der Eingliederung.
- ✓ **Umzügler** aus der DDR in die alte Bundesrepublik Deutschland **nach** dem 18.05.1990 unterfallen der Rentenüberleitung.

- ✓ **Aussiedler aus Osteuropa** verbleiben im **Fremdrentenrecht**, unabhängig vom Datum ihres Zuzugs, auch nach 1991. Aber es gibt teilweise **Kürzungen** der Zahlbeträge. Der Gesetzgeber war aufgefordert, entsprechende Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1996 verabschiedet. FRG-Leistungen werden abgemindert auf 70% bzw. 60%.
- ✓ Für **Aussiedler aus Polen** gibt es keine Kürzungen. Warum? Einfach deswegen, weil es einen **hoheitlichen Vertrag** zwischen den Regierungen beider Staaten gibt, in dem die Gewährung des Fremdrentenrechts klar vereinbart worden war. Eine einseitige Änderung verbot sich damit. Im Gegenteil: Am 8. Dezember 1990 ist diese Regelung ausdrücklich noch einmal bestätigt worden (s. FANG Art. 6, §4, Abs.5).

Es war auch ein **geregeltetes Gesetzgebungsverfahren**, das für Aussiedler/Spätaussiedler die Fremdrenten kürzt. Geregelt heißt: die **Verfahrensweise** entspricht den Regeln der **rechtsstaatlichen Ordnung**. Ob das Ergebnis gerecht ist, wollen wir hier nicht beurteilen. Aber die rechtsstaatlichen Regeln der Gesetzgebung sind eingehalten worden.

Was klemmt eigentlich, wenn man die DDR-Übersiedler mit den Aussiedlern/Spätaussiedlern gleichsetzen will?

1. Die Gesetzgebungen zum RÜG bzw. RÜGErgG bzw. zu den überfälligen Regelungen der Fremdrenten der Aussiedler/Spätaussiedler waren klar geregelt. Die Abgeordneten wussten, wer die Adressaten sind, über die sie debattieren: Im ersten Falle die Bürger des Beitrittsgebietes, im zweiten Falle die Aussiedler/Spätaussiedler aus Osteuropa. In beiden Gesetzgebungsverfahren steht der Adressat „Flüchtling aus der ehemaligen DDR“ nicht zur Disposition. Falls eine eventuelle Adressierung an die DDR-Übersiedler beabsichtigt gewesen sein sollte, kann von einer „geregelteten Gesetzgebung“ nicht die Rede sein.
2. Im **1. Staatsvertrag** ist festgeschrieben: Die Eingliederungen von **DDR-Bestands-übersiedlern** haben Bestand. Gleichzeitig beginnen nachweisbar schon ab 1990 Erwägungen, die Renten der Aussiedler/Spätaussiedler aus Osteuropa zwar im FRG zu belassen, mittelfristig aber zu kürzen. Die **Schaffung gesetzlicher Grundlagen** wurde für die **Folgejahre** angekündigt. Im Jahre 1996 wurde das entsprechende **Gesetz** verabschiedet.
Der Prozess der politischen **Willensbildung** war deutlich zu verfolgen. Er hat sich über viele Jahre hin bis zur Verabschiedung des Gesetzes präzisiert.

In die politische Willensbildung war der Flüchtling aus der ehemaligen DDR nicht einbezogen.

3. **Vor** den Aussiedlern aus **Polen** musste die politische Willensbildung zwangsläufig **Halt machen**, weil hier das **hoheitliche** Sozialabkommen dagegenstand. Für eine Veränderung des Sozialstatus der **DDR-Übersiedler**, sei es die Unterstellung unter das RÜG oder die Kürzung der FRG-Renten, ist **nie eine politische Willensbildung erkennbar** gewesen.

Angenommen, es würde **akzeptiert**, die **Unterschiede** von DDR-Übersiedlern und Aussiedlern **einzebnen**, was wäre (nach dem Willen der Union) die unmittelbare Folge?

4. Die Option der Union sieht vor, den Flüchtling aus der ehemaligen DDR einem Aussiedler aus **Kasachstan oder Rumänien** gleichzustellen. **Warum aber nicht** dem Aussiedler aus **Polen**?
Muss es zwangsläufig so sein, dass für **DDR-Übersiedler**, wie man es auch immer dreht, auf **jeden Fall etwas Ungünstiges** herauskommen?

5. Der **Vergleich mit Polen läge auf jeden Fall näher** als der mit Kasachstan oder Rumänien. Zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland war es immerhin ein **hoheitlicher Vertrag**, der eine nachträgliche einseitige Änderung verbot. Zwischen der **DDR** und der **Bundesrepublik** Deutschland gibt es auch einen **hoheitlichen Vertrag**, nämlich den 1. Staatsvertrag vom 18.05.1990. Dort steht eine grundlegende Festlegung in Art.20(7). Dieser Staatsvertrag ist zu keiner Zeit geändert worden.

Die unionsgeführte Regierung hätte die Möglichkeit, den Konflikt zu lösen:

Die Rückabwicklung der Ausgliederung. Die Rückversetzung in den Status quo ante.

Bei einem elektronischen System, das offensichtlich versagt, würde man von einem „**Reset**“ sprechen, der notwendig ist.

Stattdessen hat die Union, die die Aktivität von SPD und Bündnis90/Die Grünen gestoppt hat, nur die „**Alternative zwischen Pest und Cholera**“ anzubieten.

Es bleiben Fragen.

Welches sind die **Beweggründe** ausgerechnet der **Union**, die DDR-Flüchtlinge, die seinerzeit sehr willkommen waren, gerade von den Politikern der Union, einer **dauerhaften Diskriminierung** auszusetzen?

Warum sollen sie **rückwirkend bestraft** werden für ihren **Mut**, der DDR auf ihre Weise die Stirn zu bieten?

Warum weigert man sich zu erkennen, dass es die **DDR-Flüchtlinge** waren, die durch ihre Abstimmung mit den Füßen eine wesentliche **Voraussetzung** dafür geschaffen haben, dass die „**friedliche Revolution**“ vom Herbst 1989 so friedlich stattfinden konnte?

Keiner will für die ehemaligen DDR-Flüchtlinge besondere **Belobigungen, Vorteile** etc.

Sie wollen die Aufhebung der Bestrafung. Nicht mehr und nicht weniger.

Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß
(Vorsitzender IEDF)